VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE

im Lande Nordrhein-Westfalen

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 2025/2026

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL 0

I. AKTUELLES 1

II. RECHT UND STEUERN 3

III. MITGLIEDERBESTAND 5

IV. BEITRAG 2026 7

V. EINKOMMENSNACHWEISE 8

VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN 8

VII. KAPITALANLAGEN 9

VIII. 35. SATZUNGSÄNDERUNG 11

IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN 13

X. PRAKTISCHE HINWEISE 14

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Thema Rente ist derzeit in aller Munde. Es ist schon lange nicht mehr zu übersehen, dass das System der gesetzlichen Rentenversicherung in der derzeitigen Form nicht weiter zu finanzieren ist – die Unterstützung durch Steuermittel beläuft sich allein in diesem Jahr auf rund 120 Milliarden Euro. Die Unstimmigkeiten in der Regierungskoalition haben dieser Problematik noch einmal besondere Präsenz verschafft, ohne allerdings auch nur ansatzweise eine zukunftsorientierte Lösung aufzuzeigen.

Auf der anderen Seite haben wir die berufsständische Versorgung, ein funktionierendes System der Alterssicherung für die freien Berufe, das ohne Bundeszuschüsse auskommt. Daher haben wir nach der Bundestagswahl am 23. Februar 2025 die Regierungsbildung und die Pläne der neuen Bundesregierung mit Spannung beobachtet. In unsere Richtung war positiv zu verzeichnen, dass der am 5. Mai 2025 unterzeichnete Koalitionsvertrag ein Bekenntnis zu unseren Versorgungswerken enthält, indem es auf Seite 12 heißt: „Die Selbstverwaltung der freien Berufe und die berufsständische Versorgung werden wir stärken“. Umso unverständlicher war es, dass die neue Bundesministerin für Arbeit und Soziales schon am 10. Mai 2025 in einem Zeitungsinterview erklärte, dass Beamte, Abgeordnete und Selbstständige in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen sollten, um die dortigen Einnahmen zu verbessern. Diese Forderung ist nicht neu und wird regelmäßig erhoben, obwohl bekannt ist, dass ihr nicht nur erhebliche rechtliche Bedenken entgegenstehen, sondern die Einbeziehung dieser Personengruppen in die gesetzliche Rentenversicherung diese allenfalls kurzfristig entlasten, mittel- und langfristig aber erheblich belasten. Gemeinsam mit unserem Dachverband, der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen werden wir daher nicht müde, den politischen Entscheidungsträgern genau dies immer wieder zu vermitteln.

Wenig hilfreich für die öffentliche Wahrnehmung der berufsständischen Versorgung war jedoch die negative Presseberichterstattung des letzten Jahres. Unser Versorgungswerk steht nach wie vor solide da, ebenso wie die anderen 91 Versorgungswerke. Auch in unserem alljährlichen Gespräch mit dem Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen wurde uns bestätigt, dass man dort kein strukturelles Problem der berufsständischen Versorgungseinrichtungen sehe.

Aufgrund der weiterhin guten Entwicklung konnte die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 9. Juli 2025 eine Erhöhung der Renten und Anwartschaften um mehr als 2,4 % beschließen – die stärkste Erhöhung seit dem Jahr 2000. Unsere Rücklagen konnten zusätzlich gestärkt werden.

40 Jahre nach der Gründung unseres Versorgungswerkes – am 1. November 1985 hat die Verwaltung ihre Tätigkeit aufgenommen – haben wir nach wie vor Grund, zuversichtlich in die Zukunft unseres Versorgungswerkes zu schauen. Hierzu auch lesenswert unser Aufsatz im Anwaltsblatt unter folgendem Link https://www.vsw-ra-nw.de/40-jahre-versorgungswerk/.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Mitgliedern der Gremien des Versorgungswerkes sowie allen Ehemaligen für ihre ehrenamtliche Unterstützung bedanken.

Vorstand und Geschäftsführung wünschen allen Mitgliedern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2026.

Ihr
Dr. Christoph Meyer-Rahe
Präsident

I. AKTUELLES

1. LEISTUNGSVERBESSERUNGEN ZUM 01.01.2026

Die Neunte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen hat in ihrer 5. Sitzung am 09.07.2025 den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt. Dem Vorstand ist mit großem Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 erteilt worden.

Auf Grundlage des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens hat die Neunte Vertreterversammlung zudem eine Erhöhung der laufenden Renten und Rentenanwartschaften ab dem 01.01.2026 um **2,432 %** durch Anhebung des Rentensteigerungsbetrages auf **94,75 EUR** beschlossen. Der Beschluss wurde am 11.08.2025 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

2. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Ebenfalls hat die Vertreterversammlung in ihrer 5. Sitzung am 09.07.2025 Änderungen der Satzung beschlossen, die im Wesentlichen dem Bürokratieabbau dienen.

Diese wurden am 02.09.2025 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde genehmigt und im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 18 (S. 2113) vom 15.09.2025 bekannt gemacht.

Insbesondere wurde die Anrechnung von Bezügen in der Ausbildung auf die Waisenrente ersatzlos gestrichen, wodurch den Waisen nunmehr die volle Leistung aus den Anwartschaften der Mitglieder gem. § 23 zusteht. Damit entfällt die Anrechnungs-, bzw. Hinzuverdienstgrenze bei Bezug von Waisenrente. Der Vertreterversammlung war daran gelegen, die Hinterbliebenen der Mitglieder besser zu stellen und zudem Nachweispflichten bei Hinzuverdienst abzuschaffen.

Des Weiteren wurde mit § 11 Abs. 1 Nr. 3 eine neue Befreiungsoption für Erstmitglieder ab dem 62. Lebensjahr eingeführt. Wer also bei erstmaligem Eintritt in das Versorgungswerk die Altersgrenze für die vorgezogene Altersrente bereits erreicht hat, kann auf Antrag von der Mitgliedschaft befreit werden. Ebenfalls erfolgten Anpassungen in der Dogmatik der Altersrentenmodelle in § 17, die jedoch primär klarstellenden Charakter haben.

Hinsichtlich der Möglichkeit der Niederschlagung (§ 33 Abs. 8) von nicht beitreibbaren Beiträgen wird fortan auf das Antragserfordernis verzichtet, sodass das Verfahren einen rein verwaltungsinternen Charakter bekommt und somit deutlich praktikabler wird.

In § 2 erfolgte darüber hinaus eine Aktualisierung der Bekanntmachungsvorschrift.

Ausführliche Hinweise zu den Satzungsänderungen finden Sie unter Abschnitt VIII.

3. KOMMUNIKATION PER BEA

Die aktive und passive Mitgliederkommunikation per beA ist im Rahmen der Digitalisierung nicht nur in puncto Rechtssicherheit, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die Resonanzzeit als durchweg positiv angenommen worden. Als Kritikpunkt aus der Mitgliedschaft wurde insbesondere das technisch nicht funktionale Merkmal “persönlich/vertraulich” moniert. Das Versorgungswerk hat hier zusammen mit der BRAK intensiv nach Lösungen gesucht. Seit dem Release der beA-Anwendersoftware 4.0 ist es nun auch möglich, das Vertraulichkeitsmerkmal bei einem Versand von einem beBPo an ein beA zu übermitteln. Die BRAK hat hierüber bereits in ihrem Newsletter (03/2025 vom 16.05.2025) informiert. Auch in verschiedenen Kammerblättern wird das Thema unter dem Hinweis aufgegriffen, dass hierdurch die vertrauliche Mitgliederkommunikation der Versorgungswerke mit ihren Mitgliedern über das EGVP gestärkt wurde.

Sämtliche Nachrichten vom Versorgungswerk sind – neben der Deklaration im Betreff, dem Aktenzeichen und in der Datei selbst – nunmehr mit dem Vertraulichkeitsmerkmal versehen. Bitte beachten Sie, dass die Rechteverteilung für die beA-Nutzungsberechtigung ggf. an die individuellen Gegebenheiten angepasst werden sollte.

Wie bereits im Mitgliederrundschreiben 2024/2025 mitgeteilt, hat das Versorgungswerk zu Beginn des 2. Quartals 2025 den Telefax-Betrieb eingestellt. Ausschlaggebend hierfür waren die Fokussierung auf die digitale Kommunikation, sowie die fehlende Rechtssicherheit und qualitative Defizite bei Lesbarkeit und Übertragung.

Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklungen und der erweiterten Funktionalitäten des Vertraulichkeitsmerkmals wird ab 2026 auch das Mahnwesen über das beA abgewickelt.

4. RENTENAUSWEISE

Ab Mitte des Jahres 2025 stellt das Versorgungswerk seinen Rentenausweis im praktischen Scheckkartenformat zur Verfügung. Alle neuen Rentner erhalten den Ausweis automatisch kurz nach Erhalt des Bewilligungsbescheides ihrer Rente. Mitglieder, die bereits seit längerem Leistungen des Versorgungswerkes beziehen, können den Rentenausweis unkompliziert über www.vsw-ra-nw.de/rentenausweis beantragen oder über den ihnen in der jährlichen zugehenden Rentenänderungsmitteilung vorhandenen QR-Code. Der Ausweis wird anschließend innerhalb weniger Tage an die bei uns hinterlegte Anschrift versandt.

5. ANHEBUNG DER BEITRAGSBEMESSUNGSGRENZE IN DER RENTENVERSICHERUNG ZUM 01.01.2026

Zum 1. Januar 2026 wird die monatliche **Beitragsbemessungsgrenze** in der Rentenversicherung von bisher 8.050 EUR auf **8.450 EUR** (entspricht 101.400 EUR/Jahr) angehoben. Damit erhöhen sich auch die entsprechenden Beitragszahlungen.

Bitte beachten Sie insbesondere, dass durch diese Anpassung – sofern Ihr Einkommen bislang an der bisherigen Beitragsbemessungsgrenze lag – gegebenenfalls erneut die Vorlage von Einkommensnachweisen erforderlich ist.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter Abschnitt IV.

6. MITTEILUNG AN ARBEITGEBER BEI BEFREIUNGSVERFAHREN

Eine elektronische Mitteilung über die Entscheidung des Befreiungsverfahrens durch die DRV an den Arbeitgeber ist noch nicht funktional. Die DRV teilte mit, dass die in § 6 Abs 2 S. 5 SGB VI vorgesehene Mitteilung derzeit noch nicht möglich sei. Insofern ist es weiterhin erforderlich, dass das Mitglied seinen Arbeitgeber über den Ausgang des Befreiungsverfahrens – z.B. in Papierform – informiert. Sobald eine Lösung seitens der DRV gefunden wird, werden die Mitglieder des Versorgungswerkes informiert.

7. ANWARTSCHAFTS- UND BEITRAGSBESCHEINIGUNGEN

Der Versand der Beitragsbescheinigungen über die im Jahr 2025 entrichteten Beiträge wird Mitte Februar 2026 erfolgen.

Die Anwartschaftsmitteilungen mit Stand vom 01.01.2026 werden Mitte April 2026 versandt. Wir bitten höflich um Verständnis, dass die Erstellung individueller Anwartschaftsmitteilungen vor diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht möglich ist.

8. ABLAUF EINES ZWISCHENSTAATLICHEN RENTENVERFAHRENS

Da die Altersrentenverfahren mit Anwartschaften in mehreren Ländern der EU oder des EWR zunehmen, möchte das Versorgungswerk seine Mitglieder über den Ablauf des zwischenstaatlichen Rentenverfahrens informieren.

Wenn Mitglieder einen Antrag auf Altersrente in einem der vorgenannten Staaten stellen, löst dieser grundsätzlich in allen zugehörigen Staaten die Einleitung des Rentenverfahren aus. Der führende Träger koordiniert und informiert die beteiligten Träger. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Versicherungszeiten in allen beteiligten Staaten korrekt berücksichtigt und die Ansprüche koordiniert und errechnet werden können. Soll die Rente in einem Land zunächst nicht in Anspruch genommen werden, so ist dort eine Aufschuberklärung nach den geltenden EU-Regeln erforderlich.

Aus vorgenannten Gründen fragt das Versorgungswerk bei Antragstellung ab, ob Wohn- oder Versicherungszeiten in anderen EU-/EWR-Staaten in Betracht kommen.

9. DOPPELBERÜCKSICHTIGUNG VON VERSORGUNGSBEITRÄGEN SORGT FÜR STEUERFEHLER

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen hat in seinem Jahresbericht 2025 erhebliche Mängel bei der steuerlichen Behandlung von Beiträgen zu berufsständischen Versorgungswerken aufgedeckt.
Nahezu ein Viertel der geprüften Einkommensteuererklärungen – auch diejenigen der steuerberatenden Berufe - sei fehlerhaft gewesen. Die Ursache läge hier vor allem in der doppelten Berücksichtigung von Beiträgen. Bei den „Beiträgen zur Altersversorgung“ in der Einkommensteuererklärung sei der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil (Zeile 4 und 9) angegeben worden, zusätzlich jedoch auch die insgesamt gezahlten Beiträge (Zeile 5).

Viele Finanzämter hätten diese falschen Angaben ungeprüft übernommen, was laut Landesrechnungshof zu einem Risiko für den Landeshaushalt von rund 10,4 Millionen Euro jährlich führe. **Die Prüfer betonen, dass die Beitragsbescheinigungen der Versorgungswerke korrekt seien.** Voraussichtlich wird eine Anpassung der Erklärungsvordrucke erfolgen.

II. RECHT UND STEUERN

1. ERSTRECKUNG DER BEFREIUNG AUF NEBENTÄTIGKEITEN

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 14.05.2025 (B 10/12 R 1/24 R) klargestellt, dass sich eine bestehende Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 5 SGB VI auch auf befristete Nebentätigkeiten erstrecken könne.

Im entschiedenen Fall wollte eine angestellte und von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Rechtsanwältin die Befreiung auf ihre Nebentätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin ausdehnen. Das BSG bestätigte, dass die Befreiung nicht von einer Unterbrechung der Haupttätigkeit abhänge, solange die Nebentätigkeit befristet sei und Beiträge zur
berufsständischen Versorgung weitergezahlt werden. Ziel sei, eine geschlossene Versicherungsbiografie zu gewährleisten und Doppelversicherungen zu vermeiden.

Für befreite Syndikusrechtsanwälte und angestellte Rechtsanwälte erleichtert dies die Übernahme befristeter Nebentätigkeiten, ohne dass die Rentenversicherungsfreiheit verloren geht.

2. SYNDIKUSZULASSUNG BEI ÜBERGANGSVEREINBARUNG

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 03.12.2024 – AnwZ (Brfg) 6/24) hat entschieden, dass eine Syndikuszulassung auch bei einem Wechsel zu einem verbundenen Unternehmen fortbestehen könne,

wenn das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer Übertragungsvereinbarung (sog. „dreiseitige Verträge") mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Arbeitgeber übergeht. Eine solche Vereinbarung sei einer Betriebsübernahme nach § 613a BGB gleichzustellen.

Damit läge weder ein Widerrufsgrund nach § 46b Abs. 2 BRAO vor, noch sei zwingend eine Erstreckung nach § 46b Abs. 3 BRAO erforderlich – vorausgesetzt, die Tätigkeit bleibe im Wesentlichen unverändert. Auch geringfügige Änderungen, etwa zusätzliche Leitungsaufgaben, stünden dem nicht entgegen. Nur bei einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit müsse über eine Erstreckung entschieden werden.

Für die Praxis ist dies eine erfreuliche Nachricht: Bei konzerninternen Wechseln kann die Syndikuszulassung in der Regel bestehen bleiben, wenn das Arbeitsverhältnis im Rahmen einer ordnungsgemäßen Übertragungsvereinbarung übernommen wird und die Tätigkeit im Wesentlichen unverändert bleibt. In solchen Fällen sind in der Praxis weder ein neuer Zulassungsantrag noch eine Ummeldung bei der DRV oder eine neue beA-Karte erforderlich.

3. UNABHÄNGIGKEIT DES SYNDIKUSRECHTSANWALTS

Das Arbeitsgericht Frankfurt a.M. hat mit Urteil vom 28.01.2025 (24 Ca 5262/24) entschieden, dass die fachliche Unabhängigkeit eines Syndikusrechtsanwalts durch organisatorische Maßnahmen des Arbeitgebers, etwa die Freigabe oder Kontrolle von Entwürfen, nicht beeinträchtigt werde.

In dem Verfahren hatte der Kläger geltend gemacht, dass die Weisung, Inhouse-Drafts zuvor genehmigen zu lassen, seine fachliche Unabhängigkeit einschränke und ihm ein Anspruch auf Beschäftigung sowie immateriellen Schadensersatz zustehe. Das Gericht wies die Klage zurück: Die Weisung sei eine rein organisatorische Maßnahme und greife nicht in die fachliche Unabhängigkeit ein.

Für die Praxis bestätigt das Urteil, dass interne organisatorische Vorgaben – etwa Genehmigungspflichten oder Freigabeprozesse – grundsätzlich zulässig sind und die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt nicht in Frage stellen, solange die berufliche Entscheidungsfreiheit in rechtlich relevanten Fragen gewahrt bleibt.

4. RÜCKWIRKENDE BEFREIUNG VON DER RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT FÜR EINEN SYNDIKUSRECHTSANWALT NUR BEI ORDNUNGSGEMÄSSEM ANTRAG

Mit Urteil vom 12.12.2024 (B 12 R 8/22 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 231 Abs. 4b SGB VI nur auf einen ausdrücklichen und ordnungsgemäß beim zuständigen Träger gestellten Antrag möglich sei. Ein weites Verständnis der Vorschrift lehnt das Gericht ab und stellt damit die strikte Bindung an den Gesetzeswortlaut klar. Für Syndikusrechtsanwälte bedeutet dies, dass fehlende oder fehlerhafte Anträge nicht durch die Sozialgerichte ersetzt werden können. In der Praxis können so Versorgungslücken entstehen, die sich nachträglich nicht mehr schließen lassen.

5. BMF SIEHT KEINE VERFASSUNGSWIDRIGE DOPPELBESTEUERUNG VON RENTEN

Seit Jahren sorgte die Frage nach einer möglichen Doppelbesteuerung von Renten für Diskussionen. Viele Rentner befürchteten, ihr Einkommen doppelt versteuern zu müssen – einmal während des Arbeitslebens und erneut im Ruhestand über die Rentenzahlungen. Nun hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in einem Schreiben vom 10. März 2025 seine offizielle Auffassung dazu veröffentlicht.

Das Ministerium teilt darin mit, dass es die geltende einkommensteuerliche Regelung für ausreichend halte, um dem verfassungsrechtlichen Verbot einer doppelten Besteuerung von Rentenleistungen Rechnung zu tragen. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe nach aktueller Einschätzung nicht. Zwar könne es durch die Umstellung von der früheren **vorgelagerten** auf die **nachgelagerte Besteuerung** zu Überschneidungen kommen, der Gesetzgeber habe jedoch bereits eine Übergangsregelung geschaffen, um unzulässige Doppelbesteuerungen zu verhindern.

Das BMF verweist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts**, wonach bei der Prüfung einer Doppelbesteuerung keine strenge Einzelfallbetrachtung erforderlich sei. Der Gesetzgeber müsse lediglich sicherstellen, dass keine strukturelle doppelte Besteuerung ganzer Rentnergruppen oder Jahrgänge entstehe.

Als praktische Konsequenz kündigt das Finanzministerium an, dass **künftige Einkommensteuerbescheide keinen Vorläufigkeitsvermerk** mehr zur Frage der Doppelbesteuerung enthalten werden. Für bereits erlassene Bescheide mit einem solchen Vermerk gilt: Diese bleiben bestehen, können jedoch auf Antrag der Steuerpflichtigen als endgültig erklärt werden.

Mit dem Schreiben stellt das BMF klar, dass es die aktuelle Rechtslage zur Rentenbesteuerung für verfassungsgemäß hält und die Übergangsregelung als ausreichenden Schutz gegen eine doppelte Belastung ansieht.

III. MITGLIEDERBESTAND

1. Von den 37.363 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 15.922 Kolleginnen und 21.441 Kollegen.

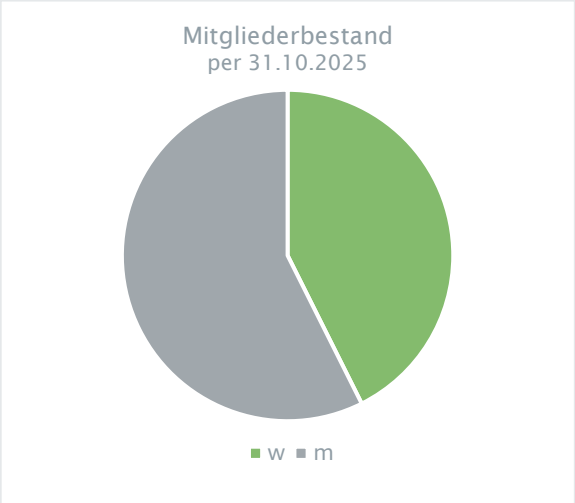

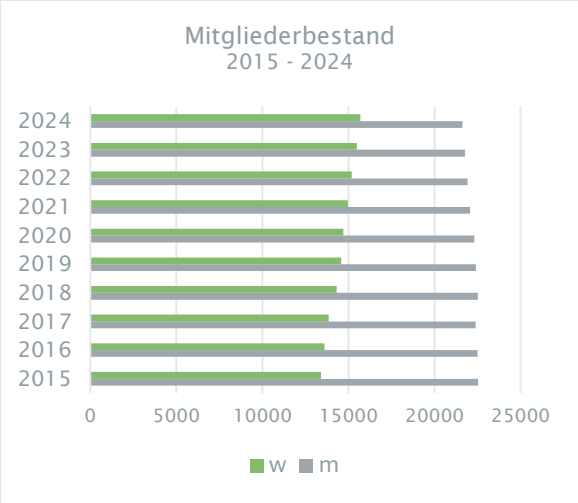

Zurzeit leistet das Versorgungswerk 1.492 Witwen-/Witwerrenten, 278 Waisenrenten, 9.136 Altersrenten und 292 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 208 Fällen Sterbegeld gezahlt. Die Summe aller Leistungen betrug im Jahr 2024 210,7 Mio. EUR.

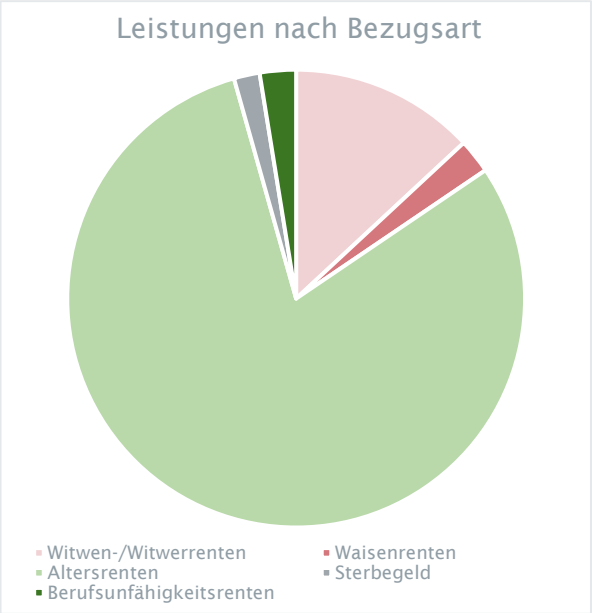

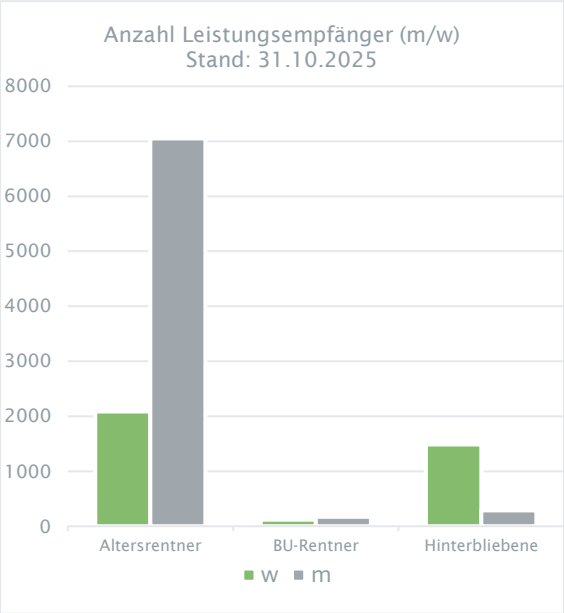

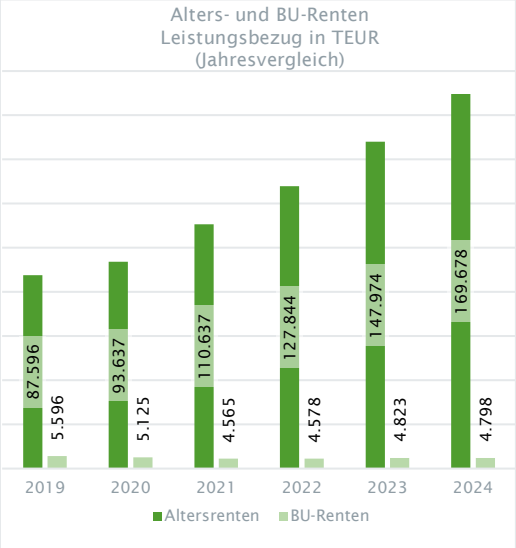

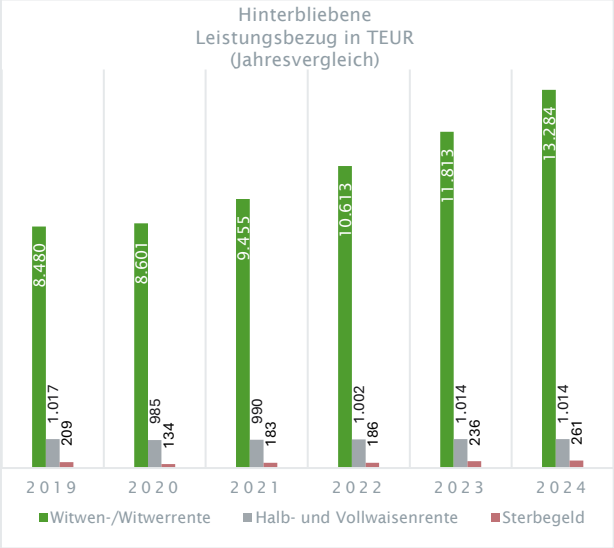

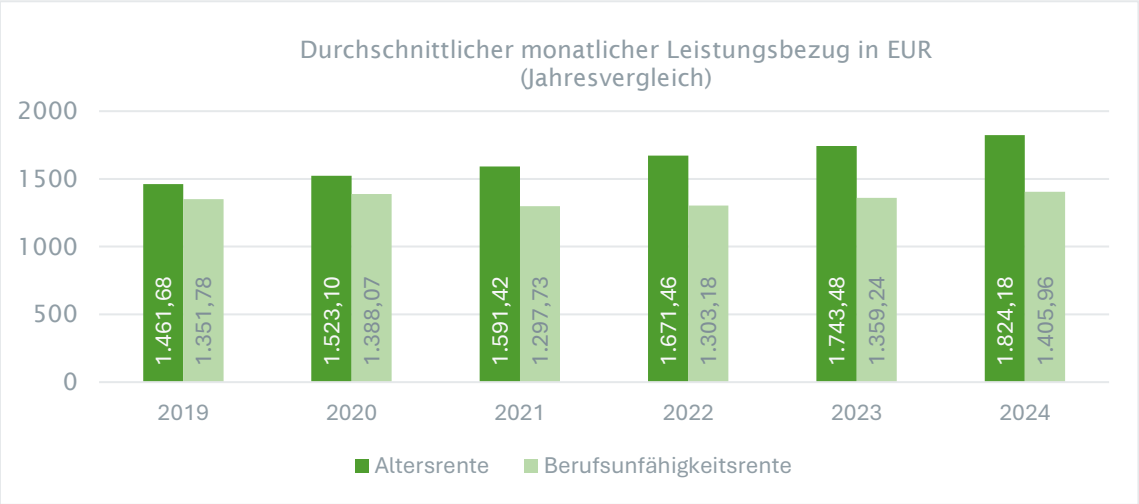

2. In den letzten 12 Monaten sind 73 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 56 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 153 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 76 Jahren.

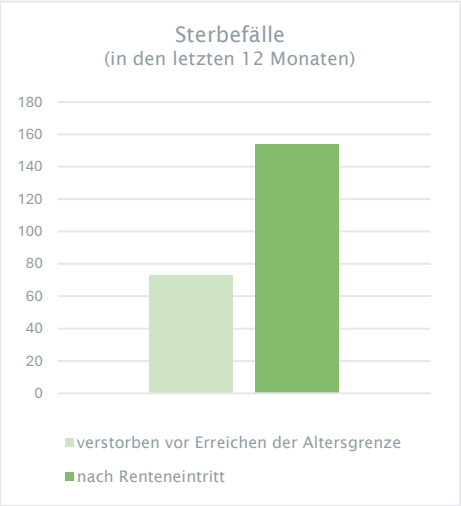

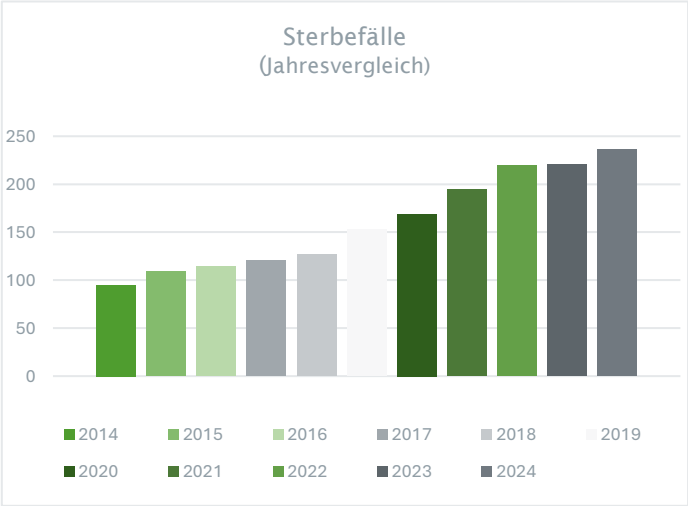

IV. BEITRAG 2026

1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2026 beläuft sich auf 1.571,70 EUR / Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.

2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2026 in Höhe von 8.450,00 EUR / Monat und dem Beitragssatz von 18,6 %.

3. Ausnahmen:

   a) Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 8.450,00 EUR / Monat bzw. 101.400,00 EUR / Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,6 % zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt V.

   b) Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten als Selbständige aus ihrem Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,3 %, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, § 30 Abs. 5. Mitglieder, die nach dem 31.12.2023 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurden, beachten bitte, dass die sog. Anfängererleichterung nach § 30 Abs. 5 nur zur Anwendung kommt, wenn diese beim Versorgungswerk ausdrücklich beantragt wird.

   c) Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 157,17 EUR / Monat zu entrichten.

   d) Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2026 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
157,17	314,34	471,51	628,68	785,85	943,02	1.100,19	1.257,36	1.414,53	1.571,70	1.728,87	1.886,04	2.043,21	2.200,38	2.357,55

4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2026 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2025 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand ist auch im Einzelfall leider nicht möglich. Zusätzlich werden diese Beiträge ab 2028 auch elektronisch an das Finanzamt gemeldet.

5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15 / 10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2026 insgesamt 28.290,60 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung ab Vollendung des 57. Lebensjahres nach § 32 Abs. 2.

   Freiwillige Beiträge können ohne das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung einfach überwiesen werden. Es reicht aus, im Verwendungszweck des Überweisungsträgers die Mitgliedsnummer und den Hinweis "freiwilliger Beitrag" anzugeben. Für eine regelmäßige freiwillige Beitragszahlung empfiehlt sich die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Ein Vordruck ist auf unserer Homepage hinterlegt.

Mit der Änderung des Jahressteuergesetzes zum 01.01.2023 wurde die Freistellung der Altersvorsorgebeiträge auf 100 % erhöht. Ein 15/10 Beitrag zum Versorgungswerk kann daher in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

6. Per 31.10.2025 haben insgesamt 37.363 Mitglieder Beiträge geleistet; hiervon sind 31.085 Pflicht- und 6.278 freiwillige Mitgliedschaften.

V. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr sowie Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit sowie aus Gewerbebetrieb, unabhängig davon, ob diese Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt wurden. Für die Beitragsfestsetzung des Jahres 2026 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2024 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

   Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung für das Jahr 2024. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

   Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

   Etwaige Hinderungsgründe teilen Sie dem Versorgungswerk bitte rechtzeitig mit und nutzen den Fristverlängerungsantrag, welchen Sie zum Download auf unserer Homepage unter „Anträge“ finden.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2026 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2025 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2025 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 96.600,00 EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2023 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2025 erforderlich. Grundsätzlich gilt, dass für die Beitragsfestsetzung aus selbständiger Tätigkeit jeweils der Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres maßgeblich ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Sie im Jahr 2024 erstmalig selbständig geworden sind. Dann bemisst sich Ihre zusätzliche Beitragspflicht für die ersten drei Jahre Ihrer selbständigen Tätigkeit bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze aus den, im Einkommensteuerbescheid 2024 ausgewiesenen, Einkünften aus selbständiger Tätigkeit. Ab dem Jahr 2027 gilt dann die Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres.

   Etwaige Hinderungsgründe teilen Sie dem Versorgungswerk bitte rechtzeitig mit und nutzen den Fristverlängerungsantrag, welchen Sie zum Download auf unserer Homepage unter „Anträge“ finden.

VI. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 09.07.2025 beschlossen, im Jahr 2026 die Rentenanwartschaften und Renten um 2,432 % zu erhöhen. Der Rentensteigerungsbetrag erhöht sich auf 94,75 EUR.

2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2026 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmitteilung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.

Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2026 (Rentensteigerungsbetrag: 94,75 EUR)

Beitritts-beginn Lebens-jahre (Eintritts-alter)	Alters-rente ab Alter 67	Berufs-unfähig-keitsrente vor Alter 55	Witwenrente bei Tod des Mitgliedes		Halbwaisenrente bei Tod des Mitglieds		Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds	
			nach Alter 65	vor Alter 55	nach Alter 65	vor Alter 55	nach Alter 65	vor Alter 55
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	4.737,50	3.600,50	2.842,50	2.160,30	947,50	720,10	1.421,25	1.080,15
26	4.642,75	3.505,75	2.785,65	2.103,45	928,55	701,15	1.392,83	1.051,73
27	4.548,00	3.411,00	2.728,80	2.046,60	909,60	682,20	1.364,40	1.023,30
28	4.453,25	3.316,25	2.671,95	1.989,75	890,65	663,25	1.335,98	994,88
29	4.358,50	3.221,50	2.615,10	1.932,90	871,70	644,30	1.307,55	966,45
30	4.263,75	3.126,75	2.558,25	1.876,05	852,75	625,35	1.279,13	938,03
31	4.169,00	3.032,00	2.501,40	1.819,20	833,80	606,40	1.250,70	909,60
32	4.074,25	2.937,25	2.444,55	1.762,35	814,85	587,45	1.222,28	881,18
33	3.979,50	2.842,50	2.387,70	1.705,50	795,90	568,50	1.193,85	852,75
34	3.884,75	2.747,75	2.330,85	1.648,65	776,95	549,55	1.165,43	824,33
35	3.790,00	2.653,00	2.274,00	1.591,80	758,00	530,60	1.137,00	795,90
36	3.695,25	2.558,25	2.217,15	1.534,95	739,05	511,65	1.108,58	767,48
37	3.600,50	2.463,50	2.160,30	1.478,10	720,10	492,70	1.080,15	739,05
38	3.505,75	2.368,75	2.103,45	1.421,25	701,15	473,75	1.051,73	710,63
39	3.316,25	2.179,25	1.989,75	1.307,55	663,25	435,85	994,88	653,78
40	3.126,75	1.989,75	1.876,05	1.193,85	625,35	397,95	938,03	596,93
41	2.937,25	1.800,25	1.762,35	1.080,15	587,45	360,05	881,18	540,08
42	2.747,75	1.610,75	1.648,65	966,45	549,55	322,15	824,33	483,23
43	2.558,25	1.421,25	1.534,95	852,75	511,65	284,25	767,48	426,38
44	2.368,75	1.231,75	1.421,25	739,05	473,75	246,35	710,63	369,53
45	2.179,25	1.042,25	1.307,55	625,35	435,85	208,45	653,78	312,68

VII. KAPITALANLAGEN

1. Geschäftsjahr 2024

Die Vertreterversammlung hat am 09.07.2025 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2024 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführerin.

Im Jahr 2024 hat das Versorgungswerk 475 Mio. EUR an Beiträgen eingenommen. Die laufenden Verwaltungskosten betragen 1,72 % der Beitragseinnahmen.

Zum 31.12.2024 betrugen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 11.598 Mio. EUR und stiegen damit um 6,95 % gegenüber dem Vorjahr.

Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2015 bis 2024

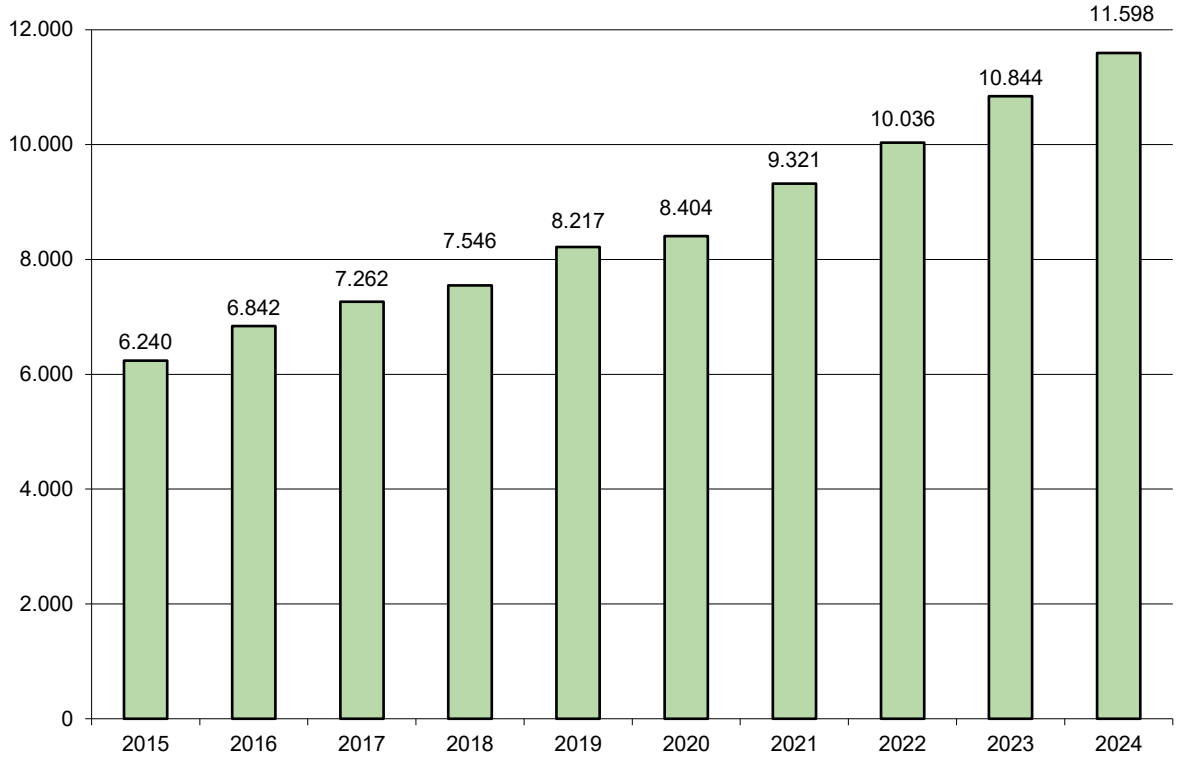

Die Nettorendite der Kapitalanlagen betrug 3,66 %.

Damit hat das Versorgungswerk den für das Jahr 2024 notwendigen Rechnungszins in Höhe von 3,5 % übertroffen. Seit dem 31.12.2020 beträgt der Rechnungszins 3,7 %. Daneben besteht eine pauschale Verstärkung der Deckungsrückstellung von rund 81 Mio. EUR, die einer temporären Absenkung des Rechnungszinses von 3,7 % auf 3,5 % für den Zeitraum bis einschließlich 2028 entspricht. Der Zinsschwankungsreserve wurden im Geschäftsjahr 235 Mio. EUR zugeführt, so dass sich diese nun auf 346 Mio. EUR beläuft und ihren Höchststand erreicht hat. Sie dient neben der Verlustrücklage als zusätzlicher Puffer in schwierigen Kapitalmarktjahren zum Zinsausgleich.

Entwicklung der Nettorendite von 2015 bis 2024

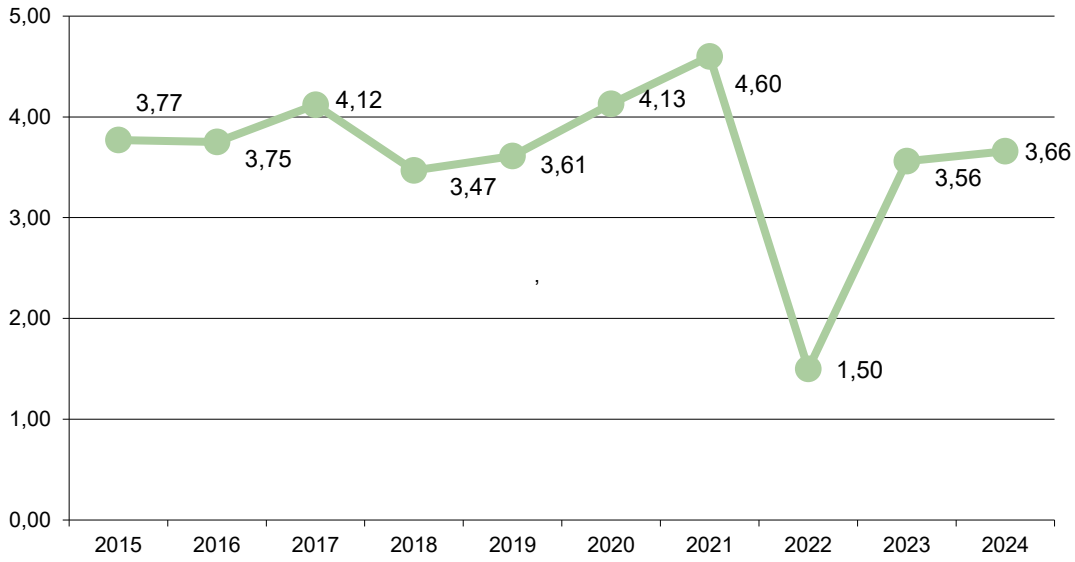

2. Anlagestruktur per 31.10.2025

Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2025 den Umfang von 11.919 Mio. EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.10.2025

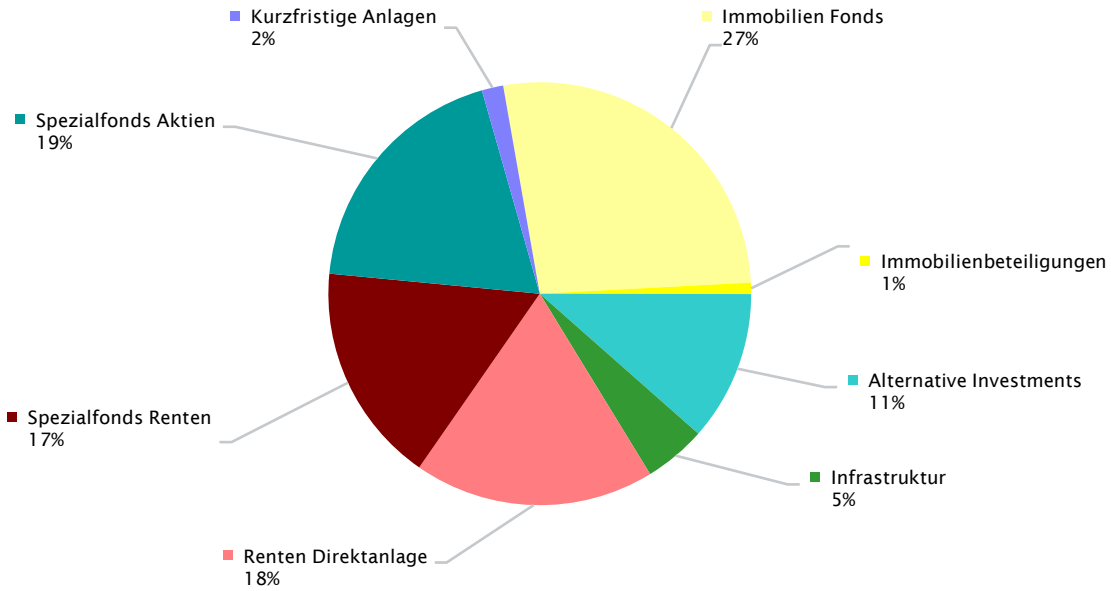

Die Immobilienquote (nur Immobilienfonds) hat sich um 2 % verringert und liegt nun bei 27 %. Die Immobilienbeteiligungen blieben mit 1 % konstant. Der Anteil an Mezzanine-Fondsinvestments beträgt aktuell 0,25 % vom Gesamtvermögen.

Die alternativen Investments blieben mit insgesamt 16 % konstant, wobei der Bereich Infrastrukturinvestments von 4 % auf 5 % ausgebaut wurde.

Die Aktienquote hat sich hingegen um 2% auf 19 % erhöht. Die Rentenanlagen blieben mit 35 % konstant, wobei die Renten-Direktanlage um 3 % auf 18 % ausgebaut wurde.

Die kurzfristigen Anlagen (Fest- und Termingelder) blieben weiterhin bei 2 %.

VIII. 35. SATZUNGSÄNDERUNG

Die Neunte Vertreterversammlung hat in ihrer 5. Sitzung am 09.07.2025 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. Bekanntmachungen

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten wird die Pflicht zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen in Kammerblättern gestrichen und durch eine Veröffentlichung auf der Homepage des Versorgungswerkes ergänzt; zudem wird der Begriff „Veröffentlichungsblatt des Justizministers“ durch „Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

Die Regelung in § 2 lautet wie folgt:

„Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgen im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie sollen darüber hinaus auf der Homepage des Versorgungswerkes veröffentlicht werden.“

2. Neue Befreiungsmöglichkeit für Erstzulassungen ab 62 Jahren

Bisher wurden auch Rechtsanwälte, die erst im höheren Alter zugelassen wurden und bereits eine Altersrente aus einem anderen System beziehen konnten, Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes. Dies führte regelmäßig zu kurzfristigen Mitgliedschaften mit sehr geringen Rentenansprüchen, aber hohem Verwaltungsaufwand. Mit der Einführung eines klaren Opt-Outs („Beitragsbefreiung bei Erstzulassung ab 62 Jahren") erhalten diese Neumitglieder die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch auszutreten. Dadurch entfällt der bislang notwendige Umweg über eine minimale Beitragszahlung und den sofortigen Rentenantrag, ohne dass der Versorgungsgedanke beeinträchtigt wird.

Die Regelungen in § 11 Abs. 1 lauten wie folgt:

„(1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft in dem Versorgungswerk befreit, wer

1. *aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat*
   oder

2. *bei Gründung einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen seine Befreiung von der Mitgliedschaft erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht*
   oder

3. *mit Eintritt in das Versorgungswerk bereits den nach § 17 Abs. 2 frühestmöglichen Zeitpunkt für eine vorgezogene Altersrente erreicht hat."*

3. Klarstellung der Regelungen zum Ledigenzuschlag

Die vorherige Regelung zum Ledigenzuschlag nach § 17 Abs. 5 führte zu erheblichen Auslegungsproblemen, insbesondere beim Begriff „Beginn der Altersrente" sowie beim Nachweiserfordernis. Mitglieder verstanden darunter häufig nur eine schriftliche Erklärung, während das Versorgungswerk zusätzlich einen Nachweis des Ledigenstatus verlangt. Unklarheiten entstanden zudem durch die zeitliche Differenz zwischen Anspruchsentstehung und Rentenzahlungsbeginn, vor allem bei vorgezogener oder aufgeschobener Altersrente. Schließlich ist die Möglichkeit einer rückwirkenden Korrektur bei später Antragstellung unpraktikabel und stellt eine nicht gerechtfertigte Privilegierung dar.

Die Regelungen in § 17 Abs. 5 - 7 lauten wie folgt:

„(5) Sind nach schriftlicher Erklärung des Mitgliedes bei Beginn der Altersrente nachweislich keine sonstigen rentenbezugsberechtigten Personen vorhanden und bezog oder bezieht das Mitglied keine Berufsunfähigkeitsrente, so erhält das versorgungsberechtigte Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert zu der festgesetzten Altersrente, beginnend mit dem Monat, der dem Antragseingang folgt. Damit sind alle sonstigen Ansprüche nach der Satzung, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dauernd ausgeschlossen.

(6) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Anspruch entfällt.

(7) Der Beginn der Altersrente ist der Monat, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch entsteht. In Fällen des Abs. 2 und Abs. 3 ist dies der erste Monat, in dem der Anspruch auf Leistung besteht."

4. Anrechnung von Ausbildungsvergütungen auf Waisenrenten

Die seit Einführung des Euro unverändert festgeschriebene Anrechnungsgrenze von 700 € für Ausbildungsvergütungen war nicht mehr zeitgemäß, da die durchschnittliche Vergütung inzwischen deutlich darüber liegt. Eine statische oder dynamische Anpassung wäre möglich, würde jedoch weiterhin Verwaltungsaufwand erzeugen und zu Abgrenzungsproblemen führen. Daher wurde die Anrechnungsregelung nunmehr vollständig gestrichen, da es sich um geringe Summen handelt, versicherungsmathematisch keine Nachteile entstehen und eine Gleichbehandlung mit studentischen Nebentätigkeiten erreicht wird. Zudem entfällt der Verwaltungsaufwand vollständig.

Die Regelung in § 23 Abs. 5 lautet wie folgt:

„(5) Entfällt."

5. Niederschlagung von Beitragsrückständen

§ 33 Abs. 8 wurde neu gefasst, um die Niederschlagung von Beitragsrückständen und Verzugszinsen rechtssicher und praxisgerecht zu gestalten. Das bisherige Antragserfordernis und die Bescheidpflicht entfallen und, da es sich bei der Niederschlagung um eine rein verwaltungsinterne Maßnahme ohne Außenwirkung handelt. Durch die Streichung der Satzungsregelung zu Richtlinien wurde die Verwaltungspraxis flexibilisiert und unnötiger Verwaltungs- und Kostenaufwand vermieden.

Die Regelung in § 33 Abs. 8 lautet wie folgt:

„(8) Das Versorgungswerk kann zur Tilgung von Beitragsrückständen Absprachen treffen. Ansprüche des Versorgungswerkes können niedergeschlagen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen."

IX. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Soweit Sie aus einer RAK in Nordrhein-Westfalen ausscheiden und eine Mitgliedschaft in einer RAK eines anderen Bundeslandes begründen, werden Sie Pflichtmitglied des dortigen Versorgungswerks. Wenn Sie sich von dieser Mitgliedschaft nicht befreien lassen wollen, indem Sie die Mitgliedschaft im hiesigen Versorgungswerk fortsetzen, besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Überleitung.

Danach werden die an das rechtsanwaltliche Versorgungswerk entrichteten Beiträge auf ein anderes rechtsanwaltliches Versorgungswerk in Gänze übergeleitet und das Mitglied so gestellt, als ob es von Beginn an Mitglied des neuen Versorgungswerks gewesen wäre.

Voraussetzung für eine Überleitung sind:

- Bestehen eines Überleitungsabkommens zwischen den beteiligten Versorgungswerken
- das Mitglied hat das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet
- der Antrag auf Überleitung ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ausscheiden aus der RAK gestellt worden.

Überleitungsabkommen bestehen mit den meisten rechtsanwaltlichen Versorgungswerken (nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung) in folgenden Ländern:

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

Es bestehen keine Überleitungsabkommen mit Berlin und Bayern.

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage.

X. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare, Anträge und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes http://www.vsw-ra-nw.de zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, sortiert nach Themen und Nutzergruppen. Gerne können Sie auch unsere dortige Mitteilungszentrale zur schnellen und unkomplizierten Abwicklung von Anliegen nutzen.

2. Selbstverständlich ist das Versorgungswerk auch über das beA zu erreichen. Auf diesem sicheren Kommunikationsweg können Sie sämtliche Anfragen, Anträge und Anlagen übermitteln.

3. Unter der Adresse info@vsw-ra-nw.de ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, versenden Sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Andernfalls, etwa bei Bildern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung z.B. an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virenscannern scheitert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Versorgungswerk aus Sicherheitsgründen keine Dokumente aus der Cloud (Dropbox, iCloud o.ä.) herunterlädt oder passwortgeschützte Dateianlagen öffnet.

4. §§ ohne Zusatz betreffen die Satzung.

5. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 35 38 45 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).

Anschrift: Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf
Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel: 0211 353845

Mail: info@vsw-ra-nw.de

Web: www.vsw-ra-nw.de

Safe-ID: DE.Justiz.7f581f72-2d01-4211-a1a4-9ca230e8f787.359d

Bankverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank
BIC: DAAEDEDDXXX
IBAN: DE56 3006 0601 0002 5319 17

Commerzbank AG
BIC: DRESDEFF300
IBAN: DE90 3008 0000 0212 3150 00

Deutsche Bank AG
BIC: DEUTDEDDXXX
IBAN: DE31 3007 0010 0210 6060 00